



DER LANDRAT DES KREISES STEINBURG

Der Landrat des Kreises Steinburg • Postfach 1632 • 25506 Itzehoe

Hauptdienstgebäude Viktoriastr. 16 - 18
Nebendienstgebäude
 - Gesundheitsamt Viktoriastr. 17a
 - Sozialamt
 Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt Karlstr. 1 - 3
 - Kreisbauamt
 Amt für Umweltschutz Karlstr. 13
 - Verkehrsaufsicht Adenauerallee 8
Zentrale E-Mail-Adresse: info@steinburg.de
Internet: www.steinburg.de

Gemeinde «Gemeinde»
 Frau Bürgermeisterin «Name»
 über
 «Amt»
 «Straße»

 «PLZ_Ort»

Amt für Kommunalaufsicht, Schulen und Kultur			
Ansprechpartner/in Herr Richter		Zimmer 135	
E-Mail richter@steinburg.de			
Vorwahl 04821	Durchwahl 69 224	Vermittlung 69 0	Telefax 69 356

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (Bitte stets angeben)

Datum

K 210-5-ZV Breitbandversorgung Steinburg-30

06.10.2010

Errichtung des Zweckverbandes „Breitbandversorgung Steinburg“ Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 07.07.2010

Sehr geehrte Frau «Name»,

gem. § 5 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) genehmige ich den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 07.07.2010 zur Errichtung des Zweckverbandes „Breitbandversorgung Steinburg“. Die in § 3 Abs. 1 des Vertrages genannte Anlage (Verbandsatzung) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Mit der Gründung des Zweckverbandes wird ein wirtschaftliches Unternehmen nach § 101 GO errichtet. Die Beteiligung der Gemeinde «Gemeinde» an dem wirtschaftlichen Unternehmen wurde mir mit dem Beschluss zur Gründung des Zweckverbandes gem. § 108 GO angezeigt. Der Beteiligung an dem wirtschaftlichen Unternehmen/dem Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg“ widerspreche ich nicht (§ 108 Abs. 1 Satz 1 GO).

Die Genehmigung wird mit folgenden Aufforderungen verbunden:

1. Sämtliche Mitgliedsgemeinden nehmen die abschließende Risikobewertung, die nach durchgeführter Ausschreibung und vor Auftragsvergabe des Breitbandausbaus zu fertigen ist, zur Kenntnis.
2. Durch den Zweckverband sind mir nach durchgeführter Ausschreibung des Breitbandausbaus und vor der Entscheidung über die Vergabe die Vergabeunterlagen sowie der Vergabevermerk mit der beabsichtigten Zuschlagsentscheidung vorzulegen. Dabei ist insbesondere die Wirtschaftlichkeit der weiteren Tätigkeit des Zweckverbandes nachzuweisen.
3. Soweit nach Auswertung der Vergabeunterlagen ein wirtschaftliches Angebot zum Breitbandausbau vorliegt, ist die finanzielle Absicherung des Zweckverbandes und damit der Mitgliedsgemeinden durch eine Aufstockung des Eigenkapitals auf 6,8 Mio. € (30% des

Besuchszeiten:

Montag – Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
 Sondersprechzeiten bei der Gleichstellungsbeauftragten und in der Verkehrsaufsicht sowie im Gesundheits-, Ausgleichs-, Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungs- u. Kreisbauamt
 Mittwoch: 14.30 - 15.45 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Westholstein BLZ: 222 500 20, Kto.: 20 400
 Postbank Hamburg BLZ: 200 100 20, Kto.: 9694-205
 Volksbank eG Itzehoe BLZ: 222 900 31, Kto.: 620

Investitionsvolumens im Jahr 2011) sicherzustellen. Dieser Betrag ist durch die Mitgliedsgemeinden vor der Auftragsvergabe aufzubringen. Alternativ kann das Unternehmen, das den Zuschlag für den Bau des passiven Netzes und den Betrieb des aktiven Netzes erhält, vertraglich verpflichtet werden, vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in vorgenannter Höhe zu hinterlegen (diese zu gebende Verpflichtung müsste ggf. in die Ausschreibung aufgenommen werden).

4. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, den Zweckverband aufzulösen, wenn im Rahmen der Ausschreibung kein wirtschaftliches Angebot erzielt wurde. Der Vertrag ist mir vor der Auftragsvergabe vorzulegen.

Begründung:

Der Zweckverband soll die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder nachhaltig sicherstellen, indem er das passive Netz schafft, in seinem Eigentum behält und unterhält. Das aktive Netz wird er gegen kostendeckende Pacht durch einen Dritten betreiben lassen.

Die o.g. Aufforderungen sind notwendig, da der Ausschluss von finanziellen Risiken für die Mitgliedsgemeinden grundlegende Voraussetzung für die Zulässigkeit der Errichtung des Zweckverbandes ist. Insbesondere ist eine Überwälzung des finanziellen Risikos vom potentiellen aktiven Netzbetreiber auf den Zweckverband zu verhindern.

Die Notwendigkeit zur Aufstockung des Eigenkapitals ergibt sich aus § 15 Abs. 3 GkZ i.V.m. § 7 EigVO. Die aufgezeigte Alternative entbindet die Mitgliedsgemeinden von ihrer Zahlungspflicht als Vorausleistung.

In Anbetracht der zu bewegendem beträchtlichen Finanzmittel ist strikt dafür Sorge zu tragen, dass ein wirtschaftliches Risiko -soweit irgend möglich- ausgeschlossen bleibt. Kann das -aus welchem Grund auch immer- nicht gewährleistet werden, muss das Projekt beendet werden. Der geplante Zweckverband darf nicht investieren, bevor nicht eine wirtschaftlich auskömmliche Pacht für die Nutzung des passiven Netzes gesichert ist. Die Sachwerte verbleiben im Eigentum des Zweckverbandes. Sollte eine Wirtschaftlichkeit nicht festgestellt werden können, ist der Zweckverband aufzulösen. Eine abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wird erst nach erfolgter Ausschreibung des Breitbandausbaus möglich sein.

Die Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes ist zu gewährleisten. Durch die zu vereinbarenden Kreditkonditionen und die Art der Ausschreibung der Leistungen ist dafür Sorge zu tragen, dass Finanzmittel nicht fließen und alle Leistungen dem Kostendeckungsprinzip unterliegen.

Die in § 3 Abs. 1 des Vertrages als Anlage genannte Verbandssatzung bedarf noch der Beschlussfassung durch die Versammlung des Zweckverbandes in dessen konstituierender Sitzung. Im Anschluss ist mir die Verbandssatzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Errichtung des Zweckverbandes bitte ich gem. der Hauptsatzungsregelung Ihrer Gemeinde örtlich bekannt zu machen. Soweit als Bekanntmachungsform die Veröffentlichung durch Abdruck in einer Zeitung vorgesehen ist, ist eine gemeinsame Bekanntmachung mit Gemeinden, welche die gleiche Bekanntmachungsform nutzen, möglich. Ein Muster des Bekanntmachungstextes ist beigefügt.

Gemäß § 9 Abs. 8 GkZ wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung nach der Errichtung des Zweckverbandes durch die Aufsichtsbehörde einberufen. Die Einladung ergeht mit einem gesonderten Schreiben.

Um die Handlungsfähigkeit des Zweckverbandes bis zu seiner Konstituierung sicherzustellen, habe ich entsprechend Ihrem Vorschlag gem. § 20 GkZ i.V.m. § 127 GO Herrn Clemens Preine zum Beauftragten und Herrn Harm Früchtenicht zum stellvertretenden Beauftragten bestellt.

Für evtl. Fragen stehe ich zu Ihrer Verfügung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben. Der Widerspruch wäre zu richten an den Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dr. Jens Kullik

